

SCHUTZKONZEPT

GEGEN SEXUELLEN MISSBRAUCH IM KINDER- UND JUGENDBEREICH

GRUNDSÄTZLICHES

Wir glauben, dass der Mensch als Ebenbild Gottes erschaffen wurde und besitzt somit eine wesentliche Würde, die es zu schützen gilt. Diese Würde ist unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischen Hintergrund, sozialem oder geistigem Niveau. Das Eintreten für den Schutz der Würde von Menschen gilt besonders da, wo Personen wegen geistiger und/oder körperlicher Unterlegenheit verletzbar oder wehrlos sind.

Angesichts der Entwicklungen in unserer Gesellschaft, in der die Sexualisierung zunimmt, wird die Notwendigkeit immer größer, gefährdete Menschen besonders vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch zu schützen. Aus diesem Grund hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der FEG München-Mitte einen hohen Stellenwert. Wir wollen demnach sicherstellen, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde in einem geschützten Rahmen verlaufen kann und dass jeder (Verdachts-)Fall von sexueller Belästigung bis sexuellen Übergriff, bzw. Missbrauch frühzeitig erkannt, verfolgt und nach Kräften unterbunden wird.

Im Folgenden liegt das Schutzkonzept der FEG München-Mitte gegen sexuellen Missbrauch im Kinder- und Jugendbereich vor. Alle Mitarbeiter¹ verpflichten sich, die Inhalte dieses Konzeptes zu lesen und zu befolgen.

WAS IST SEXUELLER MISSBRAUCH?

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Minderjährigen gegen den Willen des Minderjährigen vorgenommen wird oder dem der Minderjährige auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht und Autoritätsposition aus, um seine

eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Minderjährigen zu befriedigen.

Wichtig: Bei Kindern (bis 14 J.) liegt auch dann Missbrauch vor, wenn der Wille des Kindes der sexuellen Handlung nicht entgegensteht, weil Kinder immer unterlegen sind und deshalb niemals zustimmen können. Mit diesen Ergänzungen wird deutlich, dass es auf die Haltung eines Kindes nicht ankommt. Dies ist eine wichtige Klarstellung, weil eine bekannte Argumentation von Tätern lautet, dass das Kind selbst es wollte.

RELEVANTE VORSCHRIFTEN

Das Strafgesetzbuch schützt Kinder unter 14 Jahren vor sexuellem Missbrauch durch § 176 StGB, der ausdrücklich auch die Handlungen, die Kinder an einem Täter oder an Dritten vornehmen müssen, als sexuellen Missbrauch benennt. Eine weitere wichtige Tatvariante ist das Einwirken auf Kinder durch Pornografie.

Nicht nur Kinder, sondern auch so genannte Schutzbefohlene werden vor sexuellem Missbrauch geschützt (§ 174 StGB): Das bedeutet, dass Minderjährige unter 16 Jahren vor sexuellen Handlungen geschützt sind, wenn sie der handelnden Person zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurden. Wird dieses Obhuts- oder Abhängigkeitsverhältnis für die sexuellen Handlungen ausgenutzt, sind sogar Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr geschützt.

Auch Söhne und Töchter sind bis zu ihrem 18. Geburtstag nach dieser Vorschrift vor sexuellen Handlungen durch ihre Eltern geschützt. Ab 18 Jahren gilt die Tat nicht mehr als sexueller Missbrauch, bleibt aber als Beischlaf unter Verwandten (§ 173 StGB) bzw. bei Vorliegen von Gewalt oder Zwang als sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung (§ 177 StGB) strafbar. Eine weitere Vorschrift regelt

¹ Gemeint sind alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde sowie externe Mitarbeiter, die in der Gemeinde mitarbeiten, ohne Mitglieder zu sein (z.B. Praktikanten).

SCHUTZKONZEPT

den Schutz von Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch (§ 182 StGB): Wenn zwar keine der genannten Abhängigkeiten besteht, aber eine Zwangslage ausgenutzt oder Geld für die sexuelle Handlung bezahlt wird, gilt das als sexueller Missbrauch von Jugendlichen.

WER SIND TÄTER?

Verschiedene Studien bestätigen, dass die meisten Täter Männer sind, aber die Zahl von weiblichen Tätern auch nicht unbedeutend ist. Täter sind nicht die Komischen oder „Andersartigen“. Sie stammen aus allen sozialen Schichten und unterscheiden sich sichtbar nicht von nicht-missbrauchenden Männern und Frauen. In den seltensten Fällen sind die Täter die Unbekannten, vor denen Kinder gewarnt werden (über 90 % der Täter kennen ihre Opfer gut).

Die Täter sind den Betroffenen in einer wesentlichen Beziehung überlegen, z. B. im Alter, in geistiger Kapazität, in körperlicher Kraft, in emotionaler Reife usw. Demnach bestehen solche Täter-Opfer-Beziehungen nicht selten zwischen Mitarbeitern und Teilnehmern (Jugendlichen oder Kindern). Gerade in der Arbeit mit Teenagern und Jugendlichen (in seltenen Fällen auch in der Arbeit mit Kindern) muss allerdings wahrgenommen werden, dass Kinder und Jugendliche selbst Täter sein können (fast ein Drittel der Übergriffe geschieht durch jugendliche Täter).

Es gibt sehr unterschiedliche Gründe für das Handeln von Tätern. In vielen Fällen ist es der Wunsch, Macht auszuüben, bei einigen besteht eine pädophile Ausrichtung ihrer sexuellen Bedürfnisse (sexuelle Fixierung auf Kinder). Festzuhalten ist, dass Täter ihre sexuellen Bedürfnisse oder Machtbedürfnisse befriedigen, ohne auf die Grenzen des Gegenübers zu achten. In manchen Fällen haben Täter selbst Gewalt oder übergriffiges Verhalten erfahren. Allerdings darf dies nicht als Entschuldigung oder Ausrede gelten, um Verantwortung abzuschieben. Täter tragen immer die alleinige Verantwortung für ihr Verhalten.

ORTE DES MISSBRAUCHS

Sexueller Missbrauch findet zu über 50 % im häuslich familiären Umfeld statt, ca. 30 % innerhalb von Institutionen (Kirchen, Sportvereine u.a.), die übrigen Fälle (unter 20 %) können diesen Bereichen nicht zugeordnet werden.

BESONDERS GEFÄHRDETE KINDER UND JUGENDLICHE

Grundsätzlich kann jeder von sexueller Gewalt betroffen sein; einen 100%igen Schutz gibt es nicht. Täter handeln nur sehr selten spontan. In den meisten Fällen wählen sie ihre Opfer gezielt aus. Es gibt Kinder und Jugendliche, bei denen Täter es leichter haben, als bei anderen. Dies sind Kinder und Jugendliche

- » mit wenig sozialen und emotionalen Rückhalt in der Familie, die sich selbst überlassen sind und deren Bedürfnisse nach Liebe und Nähe nicht gestillt werden. Täter können hier an Bedürfnissen der Kinder andocken.
- » die nicht gelernt haben, angemessen über Sexualität zu reden, evtl. Sexualität sogar als etwas Schlechtes ansehen. Bei diesen Opfern ist die Gefahr für Täter, entdeckt zu werden, gering.
- » mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die auf Hilfestellung angewiesen sind.
- » die durch ihr Verhalten in ihrer Gruppe besonders unglaubwürdig sind.

MERKMALE, DIE AUF MISSBRAUCH HINDEUTEN

Dies ist nicht immer eindeutig und es gibt keine allgemeingültigen Merkmale. Allerdings gibt es Symptome, die als Warnsignal wahrgenommen werden müssen. Zu diesen gehören Verhaltensveränderungen, wie

- » Ängstlichkeit, Ruhelosigkeit und Nervosität
- » Aggressivität, Stimmungsschwankungen
- » Leistungsabfall, Konzentrationsschwäche

- » Fernbleiben von der Schule
- » Rückzugstendenzen, Vermeidungsverhalten
- » Flucht vor dem Zuhause
- » sexualisiertes Verhalten
- » Selbstverletzungen, Essstörungen (Bulimie, Magersucht, aber auch starke Gewichtszunahme)

Auch psychosomatische Beschwerden wie Kopf- oder Bauchweh, Schlafstörungen oder Hauterkrankungen sind möglich. Alle diese Symptome können allerdings auch andere Ursachen haben als sexuellen Missbrauch. Daher ist Vorsicht bei vorschnellen Urteilen geboten. Bei oben genannten Auffälligkeiten ist allerdings eines klar: Dieses Kind oder Jugendliche hat Probleme und benötigt Hilfe.

SPRACHLOSIGKEIT VON BETROFFENEN

Betroffenen fällt es besonders schwer, über das Vorgefallene zu sprechen. Dies kann verschiedene Gründe haben:

- » Konkrete Androhung von Konsequenzen werden vom Täter ausgesprochen („Wenn Du etwas erzählst, dann muss ich ins Gefängnis/werde ich nie mehr mit Dir spielen“) bis hin zu Mord- oder Selbstmorddrohungen.
- » Die Betroffenen wollen den Tätern aufgrund von ambivalenten Gefühlen keine Unannehmlichkeiten bereiten.
- » Die Betroffenen haben Schamgefühle und Schuldgefühle, die bei jedem Opfer von sexueller Gewalt zu beobachten sind.
- » Betroffenen fehlt die Sprache oder die Erfahrung, das Erlebte zu benennen.
- » Die Gewalt wird nicht klar erkannt, weil sie getarnt ist (z. B. durch Kranken- oder Körperpflege, Therapie, durch Rituale oder Spiele).
- » Die Betroffenen rechnen damit, dass ihnen aufgrund des Sozialprestiges der Täter kein Glaube geschenkt wird.
- » Das Geschehen muss zum Überleben aus dem Bewusstsein verdrängt werden.

FORMEN VON SEXUELLEM MISSBRAUCH

Wahrzunehmen ist, dass sexueller Missbrauch nicht erst dann geschehen ist, wenn es zu einer Vergewaltigung gekommen ist. Auch bei gesellschaftlich weniger geächtetem Verhalten liegt eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vor. Dazu gehört das unangemessene Reden über Sex, ein sexuell interessierter oder motivierter Blick, unpassende Berührungen wie Küsse oder Umarmungen. Auch Bemerkungen über die Attraktivität einer Person können übergriffig sein.

Als Orientierung kann helfen, dass alles das als übergriffig gilt, was die andere Person auf ihre körperlichen Merkmale reduziert und nicht mehr als Gegenüber, sondern als Objekt betrachtet.

In unserer Gesellschaft eindeutiger als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung anerkannt sind das Ansehen pornographischen Materials, die körperliche Manipulation ohne Penetration, das Masturbieren im Beisein einer anderen Person, der Zwang zur körperlichen Berührung und schließlich die Penetration, die genitale, anale oder orale Vergewaltigung.

BEI EINEM VERDACHTSFALL

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch beginnt dies meistens mit einem „komischen“ Gefühl (aufgrund von Andeutungen oder Beobachtungen), manchmal spricht man von dem sogenannten „Bauchgefühl“. Oft ist dieses Gefühl ein guter Anzeiger. Um zu klären, ob dieses Gefühl gerechtfertigt ist oder nicht, braucht es weitere Schritte. Diese werden in dem Notfallplan beschrieben (siehe Anhang 1).

VERHALTENSREGELN FÜR MITARBEITER

ALLGEMEIN

- » Gespräche über Sexualität müssen immer auf Freiwilligkeit beruhen. Bei solchen Themen ist sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden zu achten.

SCHUTZKONZEPT

- » In allen Situationen der Begegnung sollte möglichst eine Öffentlichkeit vorhanden sein, bzw. hergestellt werden. Das bedeutet z.B.:
 - Mitarbeiter begleiten Kinder möglichst nicht allein auf das Zimmer, die Toilette, das Bad, ins Zelt oder in andere geschlossene Räume.
 - In der Regel sollte immer ein zweiter Mitarbeiter oder andere Kinder anwesend sein.
 - Eingangstüren bleiben immer geöffnet (nie von innen abschließen, wenn man mit einer anvertrauten Person allein ist). Auch für persönliche Gespräche kann ein Ort gefunden werden, der diskret, aber einsehbar ist (z.B. die ersten Stuhlreihen im Gottesdienstraum, wenn die Veranstaltung beendet ist).
- » Bei der Versorgung von Verletzungen, Splitterentfernungen, Einreiben von Salben, usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein (bereits das Einreiben des Rückens oder des Bauchs kann unter Umständen als Intimität gewertet werden). In jedem Fall sollte dies von einem gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter erfolgen und im Zweifel ein weiteres Kind mitgenommen werden.
- » Bei Spielen mit Körperkontakt sind Situationen zu vermeiden, die falsch interpretiert werden können.
- » Bei Spielen mit Körperkontakt ist das „Nein“ eines Kindes, Teenagers oder Jugendlichen auf jeden Fall zu akzeptieren.
- » Die Mitarbeiter haben die Aufgabe, Tätigkeiten für die Kinder und Jugendlichen zu finden, denen der Körperkontakt zu viel ist.
- » Im Team werden unklare Situationen angesprochen und Verhaltensstandards festgelegt, ggf. auch unter Einbeziehung der Gemeindeleitung.
- » Es wird darauf geachtet, dass in Mitarbeiterteams Männer und Frauen mitarbeiten. In vertraulichen und intimen Situationen kümmern sich weibliche Mitarbeiter um weibliche Teilnehmer und männliche Mitarbeiter um männliche Teilnehmer.

SONDERSITUATION FREIZEITEN

Freizeiten sind besonders gefährdete Orte für sexuelle Grenzverletzungen. Durch die intensive zeitliche Betreuung und das gemeinsame Leben können hier leichter Grenzen überschritten werden als in den normalen wöchentlichen Angeboten. Hier besteht auch ein erhöhtes Risiko, dass Teilnehmer oder Mitarbeiter zu Tätern werden können. Dazu kommt, dass oft auch andere Personen mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wie z.B. Busfahrer, Hauseltern oder auch Küchenpersonal. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder und Jugendliche auf Freizeiten eher bereit sind, über zu Hause erlittene Gewalterfahrungen zu berichten. Daher ist es auf Freizeiten besonders wichtig, den Verhaltenskodex (siehe Anhang 2) und Verhaltensregeln durchzusprechen und gegebenenfalls neu zu vereinbaren.

Folgende Regeln sind für Freizeiten wichtig:

- » Jungen und Mädchen schlafen in getrennten Räumen (dies gilt auch bei Outdoor-Übernachtungen).
- » Die Zimmer der Teilnehmer sind keine Aufenthaltsorte, sondern Rückzugsmöglichkeiten für jeden Teilnehmer. Daher besucht jeder nur das Zimmer, in dem er auch selbst untergebracht ist. Die Mitarbeiter haben die Aufgabe, genug Begegnungsmöglichkeiten außerhalb dieser Orte zu schaffen.
- » Jungen und Mädchen haben getrennte Waschmöglichkeiten.
- » Bei Gemeinschaftsduschen darf kein Teilnehmer gezwungen werden, nackt zu duschen. Das individuelle Schamgefühl eines jeden Teilnehmers ist zu beachten.
- » Bei Outdoor-Übernachtungen oder auch beim Schwimmen ist auf die persönlichen Grenzen eines jeden Teilnehmers zu achten. Konkret bedeutet das z.B., dass die Mitarbeiter dafür sorgen müssen, dass sich jeder Teilnehmer in einem geschützten Raum umziehen kann.

VERHALTENSREGELN IM MITARBEITERKREIS

Um Punkt 6 des Verhaltenskodex (siehe Anhang 2) umzusetzen („Ich werde in unserem Mitarbeiter-Team Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.“), braucht es eine vertrauensvolle Atmosphäre im Mitarbeiterteam.

Folgende Regeln sind hilfreich:

- » Ehrlichkeit steht im Mitarbeiterkreis an erster Stelle.
- » Es ist erlaubt, Fehler zu machen.
- » Mitarbeiter erlauben sich gegenseitig Rückmeldung und Feedback zum Verhalten gegenüber den Teilnehmern zu geben (Erlaubnis, bei Fehlverhalten den Betroffenen hierfür zu sensibilisieren).
- » Unklare und unbefriedigende Situationen werden offen und direkt angesprochen.

- » Vertraulichkeit im Mitarbeiterkreis ist wichtig. Das, was in diesem Kreis geäußert wird, erfährt kein Teilnehmer.
- » Zeit für den persönlichen Austausch ist wichtig. Je besser die Mitarbeiter voneinander wissen – von den Stärken, den Schwächen, von Problemen und Sorgen –, desto besser können sie füreinander und dadurch auch besser für die Teilnehmer da sein.

LITERATUR UND MEDIEN

- » Broschüre „Schützen und begleiten: Initiative zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch“, Bund FEG, Junge Generation.
- » kein-raum-fuer-missbrauch.de
- » Leitlinie „Vor sexuellem Missbrauch schützen“, christ-online SPEZIAL
- » weisses-kreuz.de

PRÄVENTION IN DER FEG MÜNCHEN-MITTE

Schutz der uns anvertrauten Kinder beginnt vor allem mit guter Prävention. Folgende Punkte werden dazu in der FEG München-Mitte umgesetzt:

1. Verhaltenskodex

- » Alle Mitarbeiter der Gemeinde lesen und unterschreiben den Verhaltenskodex (s. Anhang 2).

2. Selbstverpflichtung

- » Alle Mitarbeiter der Gemeinde lesen und unterschreiben eine Selbstverpflichtung (s. Anhang 3).

3. Erweitertes Führungszeugnis

- » Alle Angestellten, Ältesten, Dienstbereichsleiter und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit legen dem Ansprechpartner „Schützen und Begleiten“ ein erweitertes Führungszeugnis vor. Dieses muss alle fünf Jahre erneut aktualisiert vorgelegt werden.

4. Verhaltensregeln

- » Es liegen allgemeine Verhaltensregeln vor (s. Seiten 3-5). Diese werden auf Initiative des Jugendpastors jährlich im ersten Quartal von den einzelnen Kinder- und Jugendgruppen durchgearbeitet und gruppenspezifisch durchdacht. Diese Gedanken werden schriftlich festgehalten und an den Ansprechpartner „Schützen und Begleiten“ weitergegeben.

5. Beginn der Mitarbeit

- » Mitarbeiter können erst in die offizielle Mitarbeit starten, sobald dem Ansprechpartner „Schützen und Begleiten“ alle relevanten Unterlagen vorliegen.

6. Fortbildungen

- » Alle 2 Jahre findet eine professionelle, externe Mitarbeiterschulung für alle Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich der Gemeinde statt. Für alle neuen Mitarbeiter im Kinder- und

SCHUTZKONZEPT

Jugendbereich findet eine jährliche Schulung statt. Dort sollen die Themen rund um „Schützen und Begleiten“ erklärt und eingeführt werden.

7. Aufklärung der Gesamtgemeinde/ Sichtbarkeit erhöhen

- » Einmal jährlich wird das Thema „Kinderschutz“ im Rahmen einer Mitgliederversammlung der gesamten Gemeinde präsentiert; außerdem hängt ein Plakat mit Ansprechpartnern und

Verhaltenskodex öffentlich aus. Zudem ist das Konzept öffentlich einsehbar auf der Website und im internen Mitgliederbereich „Elvanto“.

8. Kontrollen

- » Einmal pro Jahr werden zwei ehrenamtliche Mitarbeiter aus der FEG-MM die Einhaltung der genannten Präventionsregeln stichprobenartig kontrollieren und diese Kontrollen dokumentieren.

ANSPRECHPERSONEN & WICHTIGE KONTAKTE

Innergemeindlich

Samuel Stolz

Pastor „Junge Gemeinde“
Telefon: 089 532288
Mobil: 0157 56230309
E-Mail: samuel.stolz@feg.de

Dorothea Kubsch

Vertrauensperson
Telefon: 089 532288
Mobil: 0176 96582280
E-Mail: kinderschutz@fegmm.de

Micheline Burghardt

Vertrauensperson
Telefon: 089 14344717
Mobil: 0160 4641120
E-Mail: micheline.burghardt.sandoz@gmail.com

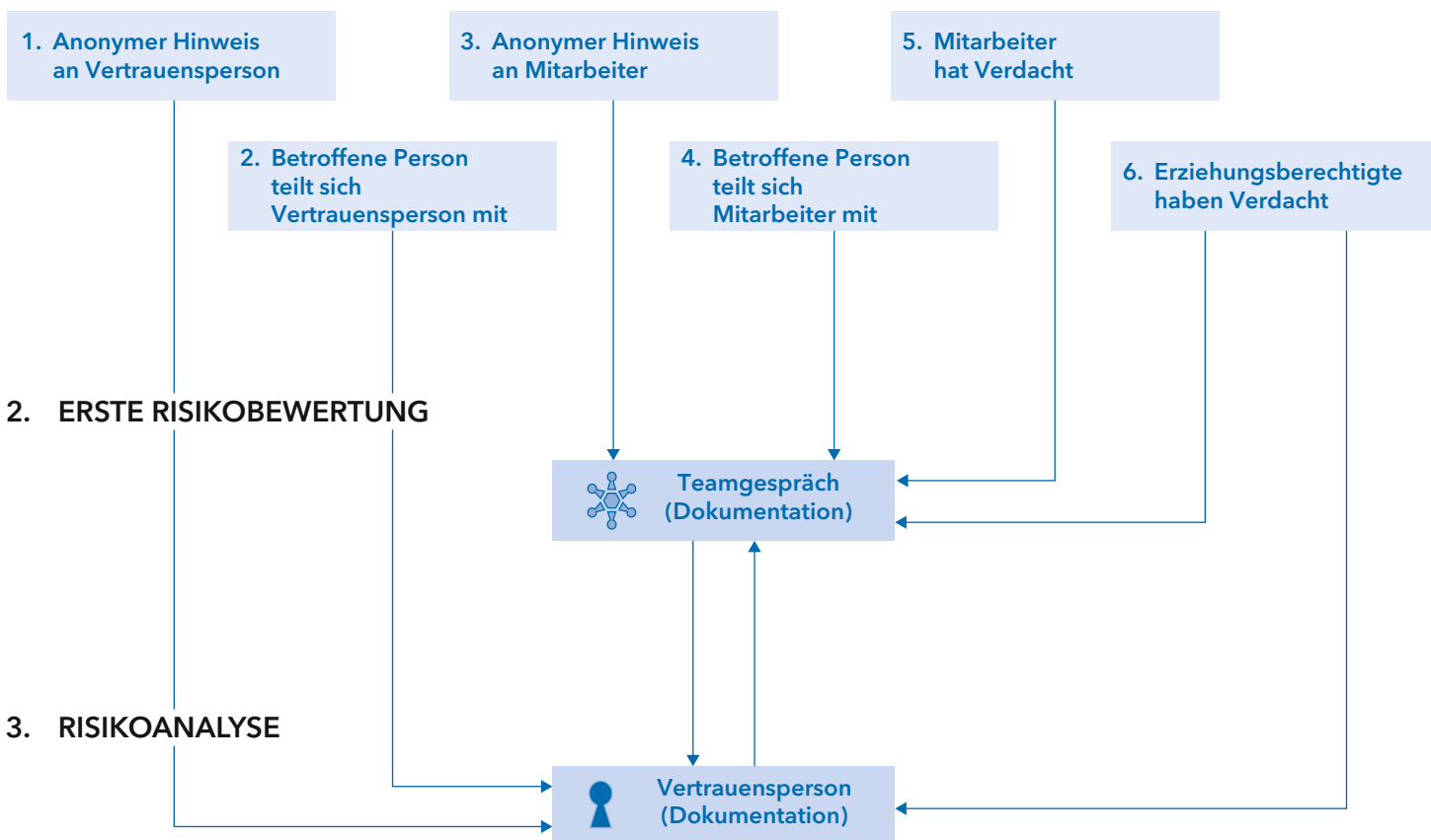
Öffentliche Beratungsstelle

Stadtjugendamt München

Beratung zum Kinderschutz
Telefon: 089 233-499 99
Fax: 089 233-989 49 999
E-Mail: beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de
Web: www.muenchen.de/beratung-zum-kinderschutz

ANHANG 1: NOTFALLPLAN ZUM KINDERSCHUTZ

1. BESCHWERDE



a. Führt Gespräche mit möglichem Betroffenen

- ▶ Dokumentation der Gespräche
- ▶ Dokumentation aus Sicht des Betroffenen



b. Klärt weiteres Vorgehen (jeder Schritt wird begründet und dokumentiert)

- ▶ **Gefahrenpotenzial:**
 - StGB § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 - StGB § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - StGB § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
 - StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
 - StGB § 223 Körperverletzung
 - StGB § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - StGB § 240 Nötigung
 - StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung
- ▶ **Gelegenheitsstrukturen** (wo konnte was passieren?)
- ▶ **Bestandsaufnahme** (erste Einschätzung; Dokumentation)

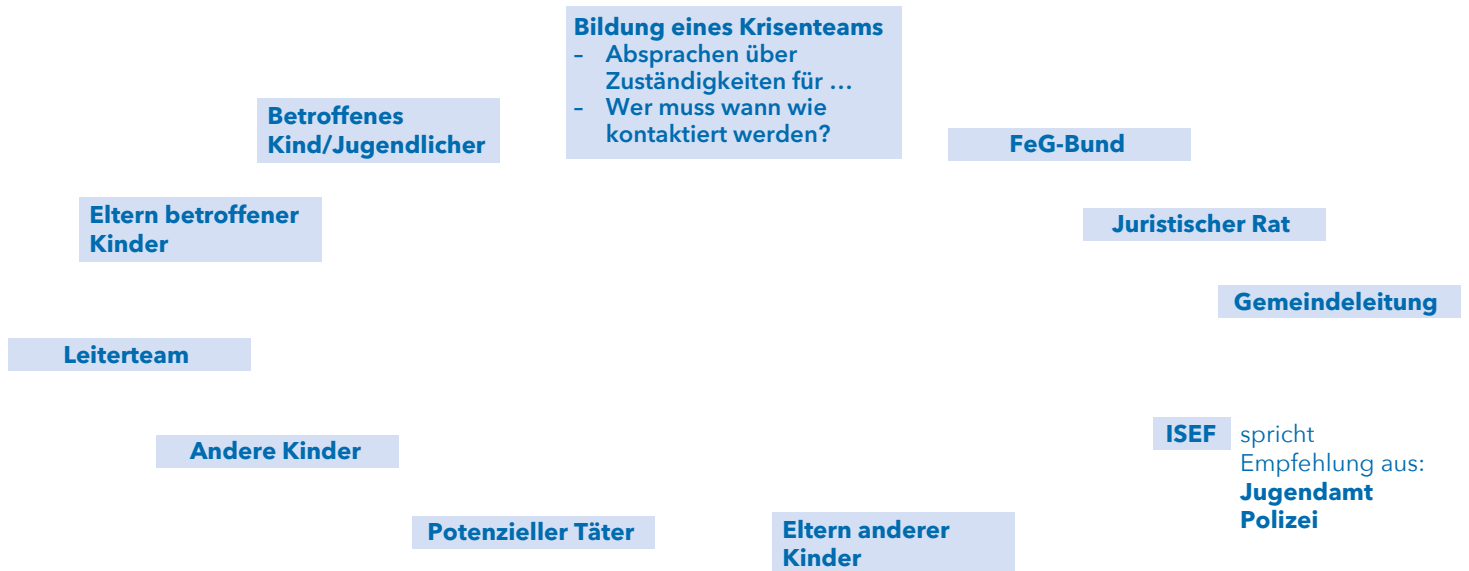


ANHANG 1: NOTFALLPLAN ZUM KINDERSCHUTZ



c. Intervention (Handlungsplan):

- **Sofortmaßnahmen:**
 - Opfer (Opferschutz hat höchste Priorität)
 - Potenzieller Täter: bei Verdacht: beobachten, dokumentieren, was passiert
bei dringendem Tatverdacht:
 - Freistellung des Mitarbeiters,
 - bei Anstellungsvertrag Information an den FeG-Bund
 - Trennung zwischen Opfer und „Täter“
- **Einschaltung Dritter / Bildung eines Krisenteams**



4. KRISENVERLAUF/BEGLEITUNG/HILFE

- Opfer durch Gespräche begleiten
- Rechtssicherheit schaffen
- Praktische Lösungen finden
- Potenziellem Täter Hilfe anbieten

5. REFLEXION

- Schutzkonzept überprüfen
- Situation auswerten/Teamgespräch
- Schutzkonzept anpassen

ANHANG 2:

DER VERHALTENSKODEX

Die Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich der FEG München-Mitte verpflichten sich, diesem Verhaltenskodex zu folgen. **In Mitarbeitergesprächen und vor allem bei Gesprächen zur Einführung von neuen Mitarbeitern wird der Schutz des Kindeswohles thematisiert und der Verhaltenskodex nicht nur unterschrieben, sondern auch durchgesprochen.**

VERHALTENSKODEX ZUM SCHUTZ VOR MISSBRAUCH UND GEWALT

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bund FeG lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu Gott, ihren Nächsten und zu sich selbst zu entwickeln und zu leben. Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, junge Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit im Bund FeG Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Übergriffen bewahrt werden. Deshalb schütze ich Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Teilnehmer.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzepfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Deshalb respektiere ich den eigenen Willen aller Gruppenmitglieder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
3. Ich gestalte die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
4. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Teilnehmern gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
5. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich werde in unserem Mitarbeiterteam Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
7. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere mich über die notwendigen Handlungsschritte und suche mir kompetente Ansprechpersonen, damit ich im konkreten Fall Hilfe für mich und Betroffene finde.
8. Ich habe die relevanten Gesetzestexte und den Text zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitern gelesen (hiermit ist das Kinder- und Jugendschutzkonzept der FEG-MM gemeint).

Datum

Name (in Druckbuchstaben) und Unterschrift



ANHANG 3: SELBSTVERPFLICHTUNG

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)

Geburtsdatum, Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 - 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Freie Evangelische Gemeinde München-Mitte über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Mitarbeiter

Freie Evangelische Gemeinde München-Mitte

Mozartstraße 12

80336 München



Freie Evangelische Gemeinde
München Mitte